

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
RIB Software SE Stuttgart	Gesellschafts- bekanntmachungen	Dividendenbekanntmachung	22.05.2019

RIB Software SE**Stuttgart**

ISIN DE000A0Z2XN6
WKN A0Z2XN

Dividendenbekanntmachung

Die ordentliche Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 hat beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2018 wie folgt zu verwenden:

Verteilung an die Aktionäre:	EUR	8.644.028,94
Gewinnvortrag:	EUR	1.387.915,63
Bilanzgewinn:	EUR	10.031.944,57

Die Verteilung eines Teils des Bilanzgewinns an die Aktionäre entspricht einer Dividende von EUR 0,18 je dividendenberechtigter Aktie der Gesellschaft.

Eigene Aktien der Gesellschaft sind nicht dividendenberechtigt.

Die Dividende wird ab dem 20. Mai 2019 grundsätzlich unter Abzug der nachstehend dargestellten Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags auf die Kapitalertragsteuer und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer über die Clearstream Banking AG durch die depotführenden Kreditinstitute ausgezahlt.

In steuerlicher Hinsicht erfolgt die Ausschüttung der Dividende für das Geschäftsjahr 2018 teilweise, nämlich in Höhe von EUR 0,15 aus den EUR 0,18 pro Stückaktie, aus dem ausschüttbaren Gewinn und teilweise, nämlich in Höhe von EUR 0,03 aus den EUR 0,18 pro Stückaktie, aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG, nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen). Die teilweise Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto gemäß § 27 KStG wird wie eine Einlagenrückgewähr behandelt. Für den Anteil in Höhe von EUR 0,03 pro Stückaktie erfolgt daher kein Einbehalt der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags. Die Ausschüttung an einen in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Aktionär ist insoweit grundsätzlich nicht zu versteuern, sondern mindert die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien. Übersteigt jedoch die Ausschüttung die Anschaffungskosten des Aktionärs, ist der entsprechende Gewinn zu versteuern. Ausländischen Aktionären wird empfohlen, sich wegen der steuerlichen Behandlung der Dividende im Ausland beraten zu lassen. Der für steuerliche Zwecke aus dem ausschüttbaren Gewinn im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 5 KStG geleistete Dividendenanteil beträgt EUR 0,15 pro Stückaktie. Insoweit erfolgt ein Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (also insgesamt 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags entfällt bei unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionären, die ihrer Depotbank eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen sogenannten Freistellungsauftrag mit ausreichendem Freistellungsvolumen vorgelegt haben.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags auf Antrag nach Maßgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

Stuttgart, im Mai 2019

RIB Software SE

Der Verwaltungsrat